

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird in Punkt 15.1. wie folgt geändert:

| | |
|---|---|
| <p>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens vierzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird, solange sie laut § 92 Abs. 9 BWG für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit haftet, das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt. Die Bestimmungen des Punktes 12 sind zu beachten.</p> | <p>The Supervisory Board shall consist of at least three and a maximum of fourteen members elected by the shareholders' meeting. As long as DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung is liable for all present and future liabilities of the Company in the case of its insolvency pursuant to Section 92 para 9 Banking Act, the DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung will be granted the right to nominate up to one third of the members of the Supervisory Board to be elected by the shareholders' meeting. The provisions of item 12 shall have to be considered.</p> |
|---|---|

BEGRÜNDUNG

Die Satzung der Erste Group Bank AG sieht in Punkt 15.1 für den Aufsichtsrat eine maximale Mitgliederzahl von zwölf vor. Aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgesehenen Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf dreizehn muss die Satzung geändert werden. Aus Gründen der höheren Flexibilität wird die Anzahl der maximal möglichen Aufsichtsratsmitglieder auf vierzehn erhöht.